

«Contrôle Garantie» bis zur Schlachtbank

Tiere / In letzter Zeit häufen sich Fälle, in denen gegen Landwirte ein Strafverfahren wegen der Einlieferung von angeblich vernachlässigten Tieren in die Schlachtbank eröffnet wird.

BRUGG ■ In unserer Rechtschutzpraxis häufen sich in letzter Zeit Fälle, in denen gegen Landwirte ein Strafverfahren wegen der Einlieferung von angeblich kranken, vernachlässigten oder nicht gesetzeskonform markierten und deklarierten Tieren in einen Schlachtbetrieb eröffnet wird. Die dabei ausgesprochenen Strafen und Bussen sind zum Teil happig und haben in manchen Fällen auch einen Strafregistereintrag zur Folge; dies neben der regelmässigen Kürzung von Direktzahlungen, die von den Landwirtschaftsämtern zu verfügen ist.

Festgehalten in Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung

Die für den Transport und die Einlieferung von Schlachtvieh zu beachtenden Vorschriften sowie die entsprechenden Strafbestimmungen sind in der Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung des Bundes festgehalten. Zu beachten ist, dass geschwächte und kranke Tiere nur dann transportiert werden dürfen, wenn sie noch transportfähig sind. Dies ist bei Tieren, die z. B. nicht mehr selbständig stehen können, klar nicht mehr der Fall. Im Zweifelsfall ist zwingend der Tierarzt einzuschalten. Weiter sind Fragen über den Gesundheitszustand und allfällige Behandlungen der Tiere auf den Begleitdokumenten wahrheitsgemäss zu beantworten. Auch ist vor dem Transport darauf zu achten, dass beide Ohrmarken korrekt angebracht sind und mit den Begleitdokumenten übereinstimmen und die Tiere nicht verschmutzt sind. Auch darf die Klauenpflege im Hinblick auf eine bevorstehende Schlachtung keinesfalls vernachlässigt werden. Denn der Zustand der Klauen wird in jedem Fall im Rahmen der Gesundheits- und Hygienekontrolle vor Ort durch den Veterinär kontrolliert.

Der Tierarzt holt Rückschlüsse auf dem Betrieb

Bei verletzten, kranken, verschmutzten oder vernachlässig-



Die für den Transport von Schlachtvieh zu beachtenden Vorschriften sowie die entsprechenden Strafbestimmungen sind in der Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung des Bundes festgehalten. (Bild BauZ)

ten Tieren wird der Veterinär ohne zu zögern Rückschlüsse über die Haltung und Pflege der Tiere auf den Betrieben ziehen. Der Weg bis zum Vorwurf der Tierquälerei (Art. 26 Tierschutzgesetz) ist dabei nicht mehr ein weiter. Denn der Straftatbestand der Tierquälerei kommt nicht nur bei krassen Zuständen in der Tierhaltung oder bei regelrechten Misshandlungen zur Anwendung, sondern allgemein dann, wenn ein Tier «vernachlässigt, unnötig überanstrengt oder in anderer Weise in seiner Würde missachtet» wird.

In einem im Frühjahr erschienenen Urteil (6B_635/2012) hat das Bundesgericht einen Landwirt wegen Verletzung der Hygienevorschriften des Lebensmittelgesetzes aufgrund von starken und länger andauernden Verschmutzungen zweier Schlachtkühe verurteilt, die Frage der Tierquälerei jedoch an das Kantonsgericht zur erneuten Prüfung zurückgewiesen. Das Bundesgericht hielt dabei fest, dass eine starke Verschmutzung erst dann einer Verletzung der Würde des Tieres gleichkomme, wenn

sie zu einer Beeinträchtigung des Wohlergehens des Tieres, z. B. zu einer Hautreizung, führt. Die Kritik von Tierschützern an den Aussagen des Bundesgerichts erfolgte umgehend in aller Schärfe. Die Gesellschaft und mit ihr die Rechtsprechung wird den Begriff der Tierwürde in Zukunft wohl weiter ausdehnen und jener des Menschen immer mehr annähern. Deshalb ist keinesfalls sicher, wie ein Gericht in ein paar Jahren über einen solchen Fall entscheiden würde.

Was bedeutet Tierquälerei?

Wichtig zu wissen ist auch, dass Tierquälerei nicht nur vorsätzlich, d. h. mit Wissen und Willen, sondern auch fahrlässig begangen werden kann, indem z. B. dem Wohlbefinden des Tieres zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Hierzu genügt bereits eine auch nur leichte Sorgfaltspflichtverletzung in der Tierbetreuung. Aber auch wenn der Tatbestand der Tierquälerei nicht erfüllt sein sollte, verbleiben den Strafbehörden in den meisten Fällen noch genügend

Handhabe für eine (mildere) Bestrafung nach Art. 28 Tierschutzgesetz (übrige Widerhandlungen). Der Tierhalter kann sich in der Regel nicht mit Hinweis auf allfälliges Fehlverhalten seiner Angestellten oder des Transporteurs aus der Verantwortung ziehen, denn als Tierhalter hat er für das Wohlergehen seiner Tiere praktisch immer einzustehen.

Klares Fazit zum Schluss: Es dürfen keine transportunfähigen, verschmutzten oder nicht gesetzeskonform markierten Tiere in den Schlachthof geliefert werden. Kranke und verunfallte Tiere, die noch transportfähig sind, sind auf den Begleitdokumenten unmissverständlich als solche zu bezeichnen. Im Zweifelsfall ist der Tierarzt beizuziehen. Andernfalls ist Ärger mit den Straf-, Lebensmittel- und Tierschutzbehörden garantiert.

Peter Bürki, SBV Treuhand und Schätzungen

Bei Fragen oder in konkreten Fällen helfen wir gerne weiter unter Tel. 056 462 51 11